

Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Änderung des Dekretes zum Gesetz über die Organisation der Gerichte und Strafverfolgungsbehörden (Gerichtsorganisationsdekret, GOD; SGS 170.1) vom 22. Februar 2001 bezüglich Anpassung der Präsidialpensen**

Datum: 31. August 2009

Nummer: 2009-219

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links: - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
 - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
 - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
 - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

2009/219

**betreffend Änderung des Dekretes zum Gesetz über die Organisation der Gerichte
und Strafverfolgungsbehörden (Gerichtsorganisationsdekret, GOD; SGS 170.1)
vom 22. Februar 2001 bezüglich Anpassung der Präsidialpensen**

vom 31. August 2009

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Damen und Herren Landrätinnen und Landräte

1. Ausgangslage

Das Kantonsgericht beurteilt insbesondere auf eine neue Amtsperiode hin die Angemessenheit der im Gerichtsorganisationsdekret definierten Präsidialpensen. In der Vergangenheit führte das dazu, dass das Kantonsgericht dem Landrat nebst notwendigen zeitlich befristeten Massnahmen dauernde Änderungen der Pensen von erstinstanzlichen Präsidien beantragte. So wurden mit Änderung des Dekretes zum Gesetz über die Organisation der Gerichte und Strafverfolgungsbehörden (GOD) vom 8. Dezember 2004 bzw. 22. September 2005 die Präsidialpensen am Bezirksgericht Waldenburg von 50 auf 30% und am Bezirksgericht Sissach/Gelterkinden von 100 auf 80% herabgesetzt. Das Präsidialpensum am Bezirksgericht Laufen wurde von 50 auf 70% erhöht und am Strafgericht das ausserordentliche Präsidium in ein ordentliches viertes Präsidium überführt. Ferner wurden mit der Änderung des GOD vom 8. Mai 2008 die Präsidialpensen am Kantonsgericht, Abteilung Zivil- und Strafrecht, von 150 auf 200% erhöht und ab 1. Januar 2009 ein zusätzliches Pensum im Umfang von 40% für das Kantonsgerichtspräsidium geschaffen.

2. Pensenüberprüfung beim Kantonsgericht

2.1 Abteilungen Zivil- und Strafrecht sowie Verfassungs- und Verwaltungsrecht

Der vergangenen Zunahme der Arbeitsbelastung in der Abteilung Zivil- und Strafrecht, vor allem im Bereich des Strafrechts, wurde mit der Bestellung eines weiteren 50% Präsidialpensums mit der GOD-Änderung vom 8. Mai 2008 Rechnung getragen. Die präsidialen Personalressourcen in dieser Abteilung sind aktuell zwar ausreichend. Allerdings steht derzeit ein äusserst umfangreicher Fall im Bereich der Wirtschaftskriminalität beim Strafgericht zur Beurteilung an, der im Falle eines Weiterzugs an die Abteilung Zivil- und Strafrecht des Kantonsgerichts möglicherweise die Einsetzung eines ausserordentlichen Präsidiums notwendig

machen würde. In der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht ist zur Zeit keine Pensumsanpassung erforderlich.

2.2 Abteilung Sozialversicherungsrecht

2.2.1 Vorgeschichte

Der Landrat hat am [20. September 2007](#) der Vorlage des Kantonsgerichts vom 4. Juni 2007 ([2007/140](#)) zugestimmt und damit das Pensum der Präsidien der sozialversicherungsrechtlichen Abteilung von 100 auf 140% erhöht. Die Massnahme wurde wie beantragt für die Zeit vom 1. Oktober 2007 bis zum 31. März 2009 befristet. Das zusätzliche Pensum übertrug der Landrat hälftig den beiden bisherigen Präsidien Andreas Brunner und Eva Meuli Ziegler.

Das Kantonsgericht hat dem Landrat im Amtsbericht über das Jahr 2008 in Aussicht gestellt, über diese befristete Massnahme zu berichten und die Notwendigkeit weiterer Massnahmen zu prüfen. Dies fällt nun zeitlich zusammen mit der periodischen Überprüfung sämtlicher Präsidialpensen in der Justiz.

2.2.2 Verlauf der befristeten Massnahme

Im Jahre 2007 wurde die Sitzungskadenz bereits stark erhöht und es hat sich bald gezeigt, dass die Verfügbarkeit der nebenamtlichen Richterinnen und Richter von der Abteilung zu optimistisch eingeschätzt wurde. Deren Belastung war immens und es wurde unumgänglich, dem Landrat im Rahmen der Vorlage des Kantonsgerichts vom 4. Februar 2008 ([2008/34](#)) die Wahl zweier neuer Mitglieder des Gerichts zu beantragen. Am [8. Mai 2008](#) erhöhte der Landrat die Zahl der ordentlichen RichterInnen in der Abteilung Sozialversicherungsrecht von vier auf sechs. Am 25. September 2008 wurden die neuen Mitglieder des Kantonsgerichts gewählt und am 11. November 2008 hat das Gesamtgericht die Zuteilung auf die Abteilungen vorgenommen, sodass die neugewählten Kantonsrichter im November 2008 ihre Arbeit aufnehmen konnten.

Bei der Ausarbeitung der Vorlage des Kantonsgerichts vom 4. Juni 2007 ([2007/140](#)) waren bei der IV-Stelle 360 unerledigte Einsprachen hängig. Aufgrund der Erfahrungswerte der IV-Stelle ging man davon aus, dass gegen rund ein Drittel der ausstehenden Einspracheentscheide Beschwerde erhoben würde, weshalb man mit rund 120 Beschwerdeverfahren gegen Einspracheentscheide der IV-Stelle rechnete. Die IV-Stelle hoffte damals, die pendenten Einsprachen bis Mitte 2008 aufarbeiten zu können.

Nunmehr zeigt sich, dass auch Mitte 2009 noch rund 50 Einsprachen hängig sind. Es ist deshalb davon auszugehen, dass in den nächsten Monaten noch knapp 20 Beschwerden gegen Einspracheentscheide der IV-Stelle eingehen werden. Danach aber wird dieses Thema erledigt sein.

Infolge der Wahl von Andreas Brunner zum Kantonsgerichtspräsidenten mit einem Pensum von 40% und Amtsantritt per 1. Januar 2009 wurde eine andere Aufteilung des laufenden Präsidialpensums unumgänglich. Das Präsidium hat dem Ausschuss des Kantonsgerichts deshalb gemäss § 2 Abs. 4 GOD beantragt, das Pensum ab anfangs 2009 zu 50% von Andreas Brunner (mit dem Kantonsgerichtspräsidium damit insgesamt 90%) und zu 70% von Eva Meuli besetzen zu lassen. Folglich reduzierte sich das Gesamtpensum im Präsidium ab anfangs 2009 auf 120% und die Erhöhung lief damit statt Ende März 2009 erst Ende Juni 2009 aus.

2.2.3 Zielerreichung

Die Vorlage vom 4. Juni 2007 ([2007/140](#)) formulierte als Ziel einen massiven Abbau der pendenten Verfahren und damit auch eine deutliche Verfahrensbeschleunigung. Die Pendenzen sollten von 334 am 1. Oktober 2007 bis zum Ablauf der befristeten Pensumserhöhung auf rund 180 gesenkt werden. Die durchschnittliche Verfahrensdauer sollte acht Monate nicht übersteigen. Die angestrebten Erledigungszahlen konnten nur teilweise erreicht werden. Man hoffte in einer halbtägigen Sitzung fünf Urteile fällen zu können und mit einem Präsidialpensum von 140% in 18 Monaten 870 Verfahren zu erledigen (was umgerechnet auf ein Jahr rund 580 Verfahren entspricht). Beim Aktenumfang und der Komplexität der heutigen sozialversicherungsrechtlichen Verfahren erwies sich das indes als unmöglich. Die Zahl der Pendenzen konnte deshalb nicht wie geplant auf 180, sondern lediglich auf rund 220 gesenkt werden. Mit dem Ablauf der befristeten Massnahmen werden die Pendenzen wieder ansteigen.

Monate	Neueingänge	Erledigungen	Pendenzen
Oktober 2007 - Dezember 2007	106	127	313
Januar 2008 - Dezember 2008	387	481	219
Januar 2009 - Juni 2009	196	190	225

2.2.4 Künftige Entwicklung

In die Beurteilung der künftigen Entwicklung müssen folgende Fakten und Erfahrungen einfließen:

Prognose auf der Seite der Falleingänge

IV-Bereich: Die Erledigung der Beschwerdeverfahren gegen altrechtliche Einspracheentscheide der IV-Stelle ist wie vorstehend dargelegt bald abgeschlossen. Auch nach Erledigung dieses übergangsrechtlichen Mehraufwandes zeigt sich indes eine Zunahme der invalidenversicherungsrechtlichen Verfahren. Eine Stabilisierung ist nicht abzusehen.

Die ausgesprochen aufwändigen unfallversicherungsrechtlichen Verfahren verharren auf einem hohen Niveau, sie können im Vergleich zu anderen Sozialversicherungszweigen selten ohne Urteil abgeschrieben werden. In den Jahren 2002 bis 2006 waren es im Jahresdurchschnitt 77 Neueingänge, im 2007 99 Neueingänge und im 2008 102 Neueingänge.

Es ist eine Zunahme der Parteiverhandlungen (PV) festzustellen (2005: 14 PV; 2006: 15 PV; 2007: 20 PV; 2008: 28 PV). Diese sind im Vergleich zu blossen Urteilsberatungen zeitaufwändiger, sodass weniger Fälle pro Sitzung erledigt werden können.

Es ist eine Zunahme von BVG-Verantwortlichkeitsklagen zu verzeichnen, bei denen sich sowohl die Instruktion als auch die Beurteilung als ausserordentlich aufwändig erweisen.

Im Kanton Basel-Landschaft ist die Zahl der Arbeitslosen per Ende April 2009 gegenüber dem Vorjahr um rund 45% angestiegen. Massgebende Konjunkturforschungsstellen gehen davon aus, dass die Arbeitslosenzahl noch bis Ende 2010 weiter zunehmen wird. Aufgrund dieser Entwicklung muss mittelfristig auch mit einem Anstieg der Beschwerdeverfahren aus dem Bereich der Arbeitslosenversicherung gerechnet werden.

Aufgrund der effektiven Zahlen des Jahres 2008 (387 Neueingänge) und des ersten Halbjahres 2009 (196 Neueingänge) und in Anbetracht der vorstehenden Überlegungen erscheint es angemessen, künftig mit dem Eingang von rund 400 sozialversicherungsrechtlichen Verfahren jährlich zu rechnen.

Prognose auf der Seite der Erledigungen

Das Gericht ist im ersten Halbjahr zu 33 halbtägigen Sitzungen zusammengekommen. Dabei hat es 137 Urteile gefällt, was durchschnittlich 4,15 Urteilen pro Sitzung entspricht. Überdies sind 21 Fälle präsidial entschieden und 32 Verfahren abgeschrieben worden.

Damit die Pendenzen nicht weiter anwachsen, müsste das Gericht nach dem Gesagten rund 400 Fälle pro Jahr erledigen. Geht man anhand der effektiven Zahlen des ersten Halbjahres 2009 davon aus, dass rund 110 Fälle durch Präsidialurteile und durch Abschreibungsbeschlüsse erledigt werden können, müsste das Dreiergericht, um die 400 eingehenden Verfahren zu erledigen, rund 290 Urteile pro Jahr fällen. Bei einer durchschnittlichen "Urteilsquote" von 4 Fällen pro Sitzung wären somit 72 halbtägige Sitzungen des Dreiergerichts erforderlich.

2.2.5 Pensumbedarf

Die Erfahrung seit Bestehen der Abteilung zeigt, dass mit dem ordentlichen Präsidialpensum von 100% durchschnittlich 52 Dreiergerichtssitzungen durchgeführt werden konnten (2002: 49 Sitzungen; 2003: 44 Sitzungen; 2004: 45 Sitzungen; 2005: 52 Sitzungen; 2006: 57 Sitzungen; 2007: 60 Sitzungen; 2008: 56 Sitzungen). Hinzu kommen die Instruktion der Verfahren, die Erledigung der Präsidialverfahren, und die weiteren, mit der Führung einer Abteilung verbundenen Arbeiten.

2.2.6 Antrag

Für die künftig zu erwartenden Verfahren sind mehr als 70 halbtägige Sitzungen im Jahr durchzuführen, wofür das Pensum im Präsidium von 100% nicht mehr ausreicht. Aufgrund der dargelegten Erfahrungswerte ist ein Pensum von 130% erforderlich. Dem Landrat wird deshalb beantragt, das Präsidialpensum in der Abteilung Sozialversicherungsrecht von 100 auf 130% zu erhöhen.

3. Pensen beim Strafgericht

3.1 Vorgeschichte

Mit Vorlage Nr. [2007-127](#) vom 21. Mai 2007 unterbreitete das Kantonsgericht dem Landrat den Antrag, für das Strafgericht für den Rest der laufenden Amtsperiode bis 31. März 2010 zwei zusätzliche Vizepräsidien zu wählen. Die vorberatende Justiz- und Polizeikommission beantragte sodann in ihrem [Bericht vom 9. November 2007](#), anstelle zweier zusätzlicher Vizepräsidien ein ausserordentliches Präsidium zu wählen. Mit [Beschluss vom 21. November 2007](#) folgte der Landrat diesem Antrag und beschloss die Einsetzung eines ausserordentlichen Präsidiums für den Rest der Amtsperiode bis 31. März 2010. [Am 12. März 2009](#) beschloss sodann der Landrat, das vorerst ausserordentlich bestellte, fünfte Präsidium am Strafgericht in ein ordentliches umzuwandeln, dies im Hinblick auf das Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung, mit welchem das Verfahrensgericht in Strafsachen zum Zwangsmassnahmengericht überführt und ins Strafgericht integriert werden wird. Das ausserordentliche Präsidium wurde damals vom Landrat wegen gestiegener Fallzahlen und wegen der Zunahme von grossen BUR-Fällen beschlossen. Die 10-Jahresstatistik zeigt auf, dass die Fallzahlen auch im 2008 nicht abgenommen haben.

Jahr	Neueingänge	Erledigungen	Hängige Fälle
1999	304	329	118
2000	335	370	83
2001	304	311	76
2002	371	338	109
2003	417	388	138
2004	514	451	201
2005	455	415	241
2006	507	505	243
2007	441	476	208
2008	504	424	288

Aufgrund der Halbjahreszahlen für das Jahr 2009 ist davon auszugehen, dass die Pendenzen am Strafgericht per Ende Jahr nicht merklich abgebaut werden können. Das Strafgericht führt seine Statistik seit 2008 nicht nur nach Fällen wie in der Vergangenheit, sondern neu auch nach angeklagten Personen. Diese Zählweise lässt einen besseren Vergleich der Arbeitsbelastung zu, weil sich der Arbeitsaufwand vorwiegend nach der Anzahl der in einem Strafverfahren angeklagten Personen richtet.

	Neueingänge		Erledigungen		Hängige Fälle	
	Fälle	Personen	Fälle	Personen	Fälle	Personen
2008	504	567	424	468	288	351
1. Halbjahr 2009	193	213	202	238	279	326

Die Ursache der hohen Pendenzen liegt insbesondere im Instruktions- sowie Vor- und Nachbearbeitungsaufwand, der in grossen Fällen überdurchschnittlich Personalressourcen bindet, wodurch weniger Fälle verhandelt werden können. Der Anstieg der Fallzahlen ist unter anderem auf den in der Vergangenheit forcierten Ausbau der Polizei und der Strafverfolgungsbehörden und die Zunahme der Komplexität vor allem in den Fällen der organisierten Kriminalität und Wirtschaftskriminalität zurückzuführen.

3.2 Änderung im GOD

Es ist vorgegeben, dass mit der Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung alleine für den Vorsitz am Zwangsmassnahmengericht ein weiteres Strafgerichtspräsidium bestellt werden muss. Da sich die Fallzahlen weiterhin auf dem Niveau bewegen, welches zur Bestellung des fünften ausserordentlichen Strafgerichtspräsidiums und heute fünften ordentlichen führte, muss der Antrag zur Wahl eines nun sechsten ordentlichen Strafgerichtspräsidiums gestellt werden. Dem Inhalt nach wurde das sechste ordentliche Strafgerichtspräsidium mit Beschluss des Landrates vom [12. März 2009](#) über die Vorlage zum Einführungs-gesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung ([2008-148](#)) vom 3. Juni 2008 bereits be-

schlossen. Redaktionell ist das GOD aufgrund der gleichentags erfolgten Umwandlung des damals bestehenden ausserordentlichen Strafgerichtspräsidiums in ein ordentliches fünftes Strafgerichtspräsidium nunmehr in § 4 auf sechs vollamtliche Präsidien anzupassen. Diese Änderung soll gleichentags wie die Schweizerische Strafprozessordnung auf 1. Januar 2011 in Kraft treten.

3.3 Nebenamtliche Strafrichterinnen und Strafrichter

Nach geltendem § 4 GOD besteht das Strafgericht aus fünf vollamtlichen Präsidien und insgesamt 20 Richterinnen und Richtern. Mit der Wahl eines fünften und nun neu auch sechsten Präsidiums ist es angezeigt, auch die Anzahl der Richterinnen und Richter von 20 auf 24 zu erhöhen. Da nebst den 20 Strafrichterinnen und Strafrichter auch 4 Jugendrichterinnen bzw. Jugendrichter gewählt werden, ist es sinnvoll, das Strafgericht mit diesen 4 nebenamtlichen Richterinnen und Richter zu ergänzen. Dem Landrat wird deshalb beantragt, dass GOD in § 5 so abzuändern, dass die Richterinnen und Richter des Jugendgerichts auch am Strafgericht als Richter eingesetzt werden können.

4. Pensumüberprüfung beim Verfahrensgericht in Strafsachen

Nachdem das Verfahrensgericht in Strafsachen mit Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung aufgelöst wird, erübrigt sich eine Pensenüberprüfung bzw. Pensenanpassung.

5. Pensenüberprüfung beim Steuer- und Enteignungsgericht

Die beiden Abteilungspräsidien sind in der Lage, die Geschäftslast im Rahmen ihrer Pensen zu bewältigen, so dass keine Anpassung vorzunehmen ist.

6. Pensenüberprüfung bei den Bezirksgerichten

Um die Arbeitsbelastung eines Bezirksgerichtspräsidiums zu ermitteln, wurde eine empirische Methode gewählt. Als Vergleichsmassstab wurden bei der letzten Pensenüberprüfung an den Bezirksgerichten 900 Fälle pro ganzes Präsidialpensum als angemessen erachtet. Dieser Vergleichsmassstab darf auch heute noch als gültig erachtet werden. Somit ist davon auszugehen, dass ein 100%-Präsidium um die 900 Fälle pro Jahr bearbeiten kann.

Die Präsidialpensen betragen gemäss GOD an den Bezirksgerichten aktuell:

Bezirksgericht Arlesheim	4.0
Bezirksgericht Liestal	1.6
Bezirksgericht Sissach/Gelterkinden (seit 1.4.06)	0.8
Bezirksgericht Waldenburg (seit 1.1.05)	0.3
Bezirksgericht Laufen (seit 1.4.06)	0.7

Aufgrund der aktuellen Fallbelastung wird dem Landrat beantragt, die geltenden Präsidialpensen an den Bezirksgerichten Arlesheim, Liestal, Laufen und Sissach/Gelterkinden zu belassen.

6.1 Bezirksgericht Waldenburg

6.1.1 Ausgangslage

Das Präsidialpensum am Bezirksgericht Waldenburg wurde nach einer Überprüfung mit Wirkung ab 1. Januar 2005 von 50 auf 30 % reduziert. Daneben bestehen ein Gerichtsschreiberinnenpensum von 50 %, eine Kanzleistelle mit einem Pensum von 50 % und eine Volontariatsstelle mit 100 Stellenprozenten. Es handelt sich dabei um ein Kleinstgericht mit einer spezifischen Problematik, die im folgenden aufgezeigt wird. Das Kantonsgericht hatte unter anderem wegen dieser Problematik die Vorlage des Regierungsrates, die 6 Bezirksgerichte in 2 Kreisgerichte zusammenzufassen, unterstützt. Dieses Vorhaben wurde nicht weiterverfolgt.

6.1.2 Vergleichsmassstab

Zunächst ist auf die rechnerische Bestimmung des Präsidialpensums am Bezirksgericht Waldenburg anhand der Vergleichszahlen einzugehen. Die Reduktion des Präsidialpensums wurde 2004 damit begründet, dass die Arbeitsbelastung des Präsidiums aufgrund des Vergleichsmassstabs für die Jahre 1994 bis 2003 durchschnittlich 26 % betrug. Die Pensumanpassung am Bezirksgericht Waldenburg wurde gegenüber den anderen Bezirksgerichten aufgrund der bevorstehenden Neuwahl eines Präsidiums vorgezogen. Die Pensumbemessung erfolgte gemäss Vorlage an den Landrat vom 25. Oktober 2004 (2004/266) anhand der Fallzahlen am Bezirksgericht Arlesheim, das jährlich durchschnittlich rund 1000 Neueingänge pro Präsidium zu verzeichnen hatte und als ausgelastet, aber nicht überlastet galt.

Bei der umfassenden Pensenüberprüfung in der Landratsvorlage vom 11. Juli 2005 ([2005/203](#)), die zur Anpassung der Präsidialpensen am Bezirksgericht Laufen und Sisach/Gelterkinden führte, hatte sich gezeigt, dass beim Bezirksgericht Arlesheim die Rogatorien, die dem Präsidium keinen Aufwand verursachen, nicht separat erfasst wurden und es im Vergleich zu anderen Bezirksgerichten statistisch jährlich rund 50 Fälle mehr pro Präsidium auswies. Sodann blieb der seit Inkrafttreten des neuen Scheidungsrechts intensivierte Aufwand in Scheidungsverfahren unberücksichtigt, was in der Summe zum Vergleichsmassstab von nunmehr 900 anstelle der früheren 1000 Neueingänge führte. Nach diesem, bei allen anderen Bezirksgerichten verwendeten aktuellen Vergleichsmassstab betrug die Belastung des Präsidiums am Bezirksgericht Waldenburg in den letzten 5 Jahren bereits rechnerisch regelmässig über 30%, im Jahr 2004 sogar 40%.

Jahr	Falleingänge	Pensum
1999	242	27%
2000	218	24%
2001	271	30%
2002	299	33%
2003	267	30%
2004	363	40%
2005	249	28%
2006	285	32%
2007	312	35%
2008	286	32%

6.1.3 Besonderheiten

Bei der letztmaligen Pensumsanpassung am Bezirksgericht Waldenburg blieben ferner einige Auswirkungen unberücksichtigt, die sich aus dessen Kleinheit ergeben und sich nach den bisher gemachten Erfahrungen des Präsidenten stärker zeigen als angenommen.

Die Führungsaufgaben und administrativen Aufgaben eines Präsidiums beanspruchen bei einem Kleinstpensum anteilmässig mehr Zeit als bei Vollpensen, anhand derer der Vergleichsmassstab von 900 Fällen pro Jahr berechnet wurde. Ebenso beansprucht die Weiterbildung anteilmässig mehr Zeit. Zudem fallen auch für das Präsidium Volontärsbetreuungsaufgaben an, da die Gerichtsschreiberin am Bezirksgericht Waldenburg nur zu 50% anwesend ist. Ferienabsenzen der Gerichtsschreiberin sind durch das Präsidium mit längerer Präsenz zu überbrücken, damit das Gericht in diesen Zeiten nicht verwaist. Schliesslich ist auch zu berücksichtigen, dass komplexe Fälle, die regelmässig auch an einem kleinen Bezirksgericht anfallen, bei Kleinstpensen sich weitaus stärker in der zusätzlichen Belastung auswirken und schlechter abgedeckt werden können als bei einem grossen Bezirksgericht.

Der Vergleichsmassstab von 900 Fällen pro Jahr wurde anhand der Fallbelastung am Bezirksgericht Arlesheim berechnet, welches mit 4 vollamtlichen Präsidien besetzt ist, und anhand der Belastung am Bezirksgericht Liestal verifiziert. Den überproportionalen Belastungen durch Führungs- und administrative Aufgaben in einem Kleinstpensum von 30% wird der Vergleichsmassstab nicht gerecht.

6.1.4 Antrag

Gestützt auf die ermittelte rechnerische Belastung und zum Ausgleich der soeben beschriebenen betrieblich bedingten Mehrbelastung wird dem Landrat beantragt, das Präsidialpensum am Bezirksgericht Waldenburg von 30 auf 40% zu erhöhen.

7. Kosten

Die Erhöhung des Präsidialpensums beim Kantonsgericht, Abteilung Sozialversicherungsrecht von 100% auf 130% verursacht Mehraufwand bei den Personalkosten von Fr. 95'000.-- jährlich inklusive Arbeitgeberbeiträge. Ein Mehraufwand bei der Infrastruktur entsteht nicht, da das neue Pensum wie bisher auf 2 Präsidien aufgeteilt wird.

Die Erhöhung des Präsidialpensums beim Bezirksgericht Waldenburg von 30% auf 40% verursacht Mehraufwand bei den Personalkosten von Fr. 25'000.-- jährlich inklusive Arbeitgeberbeiträge. Auch hier entsteht im Bereich der Infrastruktur kein Mehraufwand. Sämtliche Mehrkosten sind im Budget 2010 bereits berücksichtigt.

Die Mehrkosten eines weiteren Strafgerichtspräsidiums, das mit der Vorlage über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 3. Juni 2008 am 12. März vom Landrat bereits beschlossen wurde, werden pro memoria aufgeführt. Sie entstehen durch die Aufstockung von 80 Stellenprozenten des Präsidiums am Verfahrensgericht in Strafsachen zu 100 Stellenprozenten für den Zwangsmassnahmenrichter und betragen Fr. 50'000.-- inklusive Arbeitgeberbeiträge.

8. Diskussion und Beschlussfassung des Gesamtgerichts des Kantonsgerichts

Gemäss § 10 Absatz 4 Buchstabe d GOG beschliesst das Gesamtgericht des Kantonsgerichts über Anträge an den Landrat.

Die Geschäftsleitung hat dem Gesamtgericht gestützt auf die dargestellten Überlegungen die Verabschiedung dieser Vorlage an den Landrat beantragt. Das Gesamtgericht hat dem Antrag mit dem erforderlichen Quorum (§ 10 Absätze 5 und 6 GOG) an seiner Sitzung vom 31. August 2009 zugestimmt.

9. Antrag

Das Kantonsgericht beantragt dem Landrat, dem beiliegenden Entwurf betreffend Änderung des Dekrets zum Gesetz über die Organisation der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden zuzustimmen.

Im Namen des Kantonsgerichts

Präsident

Leitender Gerichtsschreiber

Andreas Brunner

Maurizio Greppi

Beilage: Entwurf betr. Dekret zum Gesetz über die Organisation der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden (Gerichtsorganisationsdekret, GOD)

ENTWURF

Dekret

zum Gesetz über die Organisation der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden (Gerichtsorganisationsdekret, GOD)

Änderung vom

Der Landrat des Kanton Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Dekret zum Gesetz über die Organisation der Gerichte und Strafverfolgungsbehörden (Gerichtsorganisationsdekret, GOD) vom 22. Februar 2001¹ wird wie folgt geändert:

§ 2

³ Die Abteilung Sozialversicherungsrecht besteht aus zwei Präsidien mit einem Gesamtpersonum von 130% und sechs Richterinnen und Richtern.

§ 3

⁶ Das Bezirksgericht Waldenburg besteht aus einer Gerichtskammer mit einem teileamtlichen Präsidium von 40 Prozent eines Vollamtes und vier Richterinnen und Richtern.

§ 4 Strafgericht

¹ Das Strafgericht besteht aus sechs vollamtlichen Präsidien und insgesamt 20 Richterinnen und Richtern.

² Das Strafgericht ergänzt sich aus den Richterinnen und Richtern des Jugendgerichts.

II.

1. § 4 Absatz 2 und die Änderungen von § 2 Absatz 3 sowie § 3 Absatz 6 treten am
in Kraft.
2. Die Änderung von § 4 Absatz 1 tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrates
die Präsidentin:

der Landschreiber:

¹ GS 34.0216; SGS 170.1